

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendgruppen durch die Stadt Zerbst

- Jugendförderrichtlinie -

Zuwendungszweck

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§4 Abs. 3 KJHG). Mit dieser Zielstellung gewährt die Stadt Zerbst nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu Maßnahmen der Jugendpflege an Träger der freien Jugendhilfe, an Jugendgruppen und Vereine, deren Angebote sich an die Kinder und Jugendlichen der Stadt Zerbst richten. Die Stadt Zerbst ist gemäß § 69 Art. 1 KJHG kein öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit ist eine freiwillige Leistung der Stadt Zerbst. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bleibt entsprechend § 69 Art. 5 KJHG unberührt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zerbst fördert vorrangig Maßnahmen in Form von Fahrten und Lagern, Jugendbildungsarbeit, intern. Jugendbegegnung, hier insbesondere im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften, sowie am gemeinwesenorientierten Jugendprojekten und Maßnahmen zur Umweltgestaltung in der Stadt Zerbst.

Nachrangig sind Maßnahmen der örtl. Ferienspiele und Jugendpflegematerial förderbar. Die Unterstützung von Jugendzentren und sonstigen Einrichtungen der Jugend ist jährlich festzusetzen.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteilicher oder sportlicher Art sind, sowie Schulfahrten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, jede mögliche Förderung anderer Zuwendungsgeber zu prüfen und zu nutzen. Die Förderung nach dieser Richtlinie wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im Antrag und im Verwendungsnachweis sind diese Mittel anzugeben.

Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung (Fahrten und Lager)

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird im besonderen Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten gefördert. Es werden solche Veranstaltungen gestützt, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen (kommerzielle Veranstaltungen sind davon ausgenommen).

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 höchstens 14 Tagen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7, wobei auf je 7 Teilnehmer 1 Betreuer bezuschusst wird. Bei Maßnahmen mit Behinderten ist der jeweils nachzuweisende erforderliche Betreuungsschlüssel zu Grunde zu legen.

Jugendbildungsarbeit

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, die nicht lediglich auf Wissensvermittlung ausgerichtet sind. Sie sollen einen musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Inhalt haben. Förderungswürdig sind:

Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Bildungseinheiten
Abendseminare mit mindestens 3 x 2 Bildungseinheiten
Wochenendlehrgänge
mehrtägige Lehrgänge

Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln und bestehende Vorurteile abbauen. Gefördert werden Maßnahmen, bei denen ein Gegenbesuch einer Jugendgruppe aus dem Ausland erwartet wird und bei denen ein gemeinschafts-bildendes Programm im Vordergrund steht. Das Programm sollte mit dem / der PartnerIn abgestimmt sein.

Jugendzentren und sonstige Einrichtungen für die Jugend

Die Förderung umfaßt Kosten des Umbaus und Materialkosten bei der Renovierung durch die Benutzergruppen sowie die anteilige Förderung der Betriebskosten. Gefördert werden vor allem Einrichtungen/Räume der offenen Jugendarbeit. Die mit Mitteln der Stadt Zerbst geförderten Einrichtungen sollen allen Jugendlichen offenstehen und ausschließlich der Nutzung durch die Jugend vorbehalten bleiben.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die offene und teiloffene Jugendarbeit des örtlichen Trägers sein. Diesen Anträgen sind Informationen über die Nutzung, (durchschnittliche Anzahl der Jugendlichen im Jahr, Aufschlüsselung der Höhe der zu erwartenden Gesamtausgaben, Art der Veranstaltungen) beizufügen.

Gemeinwesenorientierte Jugendprojekte und Maßnahmen zur Umweltgestaltung in der Stadt Zerbst

Gemäß den Gesetzen des Landes Sachsen Anhalt sollen Schülerinnen und Schüler angeleitet werden, ihr Leben in eigener Verantwortung und zugleich der Gesellschaft und Umwelt verpflichtet zu führen. Es soll eine stärkere Identifikation der Jugendlichen mit ihrer heimatlichen Kommune erreicht werden, um Vandalismus vorzubeugen.

Zur Unterstützung der Schulen und Freien Träger der Jugendarbeit, Vereinen und Interessengemeinschaften wird bei der Durchführung von gemeinwesenorientierten Umweltprojekten in öffentlichen Bereichen vor allem im innerstädtischen Bereich, finanzielle Unterstützung gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist die Kooperation bei der Durchführung von mindestens 2 Partnern. Umweltgestalterische Maßnahmen betreffen den innerstädtischen Bereich außerhalb des Schulgeländes. Solche Maßnahmen können die Übernahme von Patenschaften im Zusammenhang mit Pflanz- und Pflegearbeiten in Grünanlagen, die Übernahme von Gewässerpatenschaften, die Ermittlung von Umwelt- und Verkehrsdaten sein.

Förderfähig sind projektbezogene Ausrüstungen und Arbeitsmittel, Dokumentations-materialien

sowie Veranstaltungskosten.

Örtliche Ferienspiele

Kinder die nicht an außerörtlichen Ferienmaßnahmen teilnehmen, sollen in der Stadt Zerbst Spiel- und Freizeitmöglichkeiten angeboten bekommen. Ziel ist es, dass sich die Kinder kreativ betätigen und ihre Freizeit aktiv gestalten können. Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 3 höchstens 20 Tagen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7.

Jugendpflegematerial

Anschaffungen mit Bezug zur Jugendarbeit (z.B. Spiele und Spielgeräte, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelmaterial und Geräte für die Medienarbeit, Material und Geräte für die technische, kulturelle und musikorientierte Jugendarbeit) können gefördert werden.

Sonstiges

Soweit in den aufgeführten Förderungsbereichen für Maßnahmen der Jugendpflege keine Regelungen getroffen werden, bleibt eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn für besondere Maßnahmen eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt scheint.

Zuwendungsempfänger

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie, sind Träger, die nach §74 KJHG förderungswürdig oder nach §75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Das setzt voraus, dass sie:

die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum Alter von 27 Jahren richten (§ 7 KJHG). Bei der Bezuschussung richtet sich die Förderung an Kinder und Jugendliche sowie an junge Volljährige ohne eigenes Einkommen mit Wohnsitz in Zerbst. Personen über 27 Jahre können in die Förderung einbezogen werden, wenn sie als ehren- und / oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den VV Nr. 1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt und finden sinngemäße Anwendung für die Stadt Zerbst.

Die Stadt Zerbst fördert Maßnahmen nach dem Prinzip der Teilfinanzierung in Form der Anteilsfinanzierung und der Festbetragsfinanzierung.

Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung (Fahrten und Lager)

Die Höhe der Förderung beträgt 1,50 EUR je Tag und Teilnehmer als Festbetrag, An- und Abreisetag werden als je 1 Tag gerechnet.

Örtliche Ferienspiele

Die Höhe der Förderung beträgt 1,50 EUR je Tag und Teilnehmer als Festbetrag für Maßnahmen mit bis zu 50 Teilnehmern. Diese sind in Teilnehmerlisten nachzuweisen. Bei Maßnahmen mit mehr als 50 Teilnehmern beträgt die Förderung bis zu 20 % der Gesamtmaßnahme und wird in diesem Fall als Anteilsfinanzierung gefördert.

Jugendbildungsarbeit

Die Höhe der Förderung beträgt je Tag und Teilnehmer mit Übernachtung 4,00 EUR und 2,00 EUR je Tag und Teilnehmer ohne Übernachtung als Festbetragsfinanzierung.

Internationale Jugendbegegnung

Die Förderung beträgt 3,00 EUR (Festbetrag) je Tag und Teilnehmer im Alter vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, bei einer Minstdauer von 5 und einer Höchstdauer von 15 Tagen. Die Teilnehmerzahl der Partnergruppen ist paritätisch anzusetzen. Der An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Der Förderung ist ein Betreuerschlüssel von 5/1 zugrunde gelegt. Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Gegenbesuchen ausländischer und deutscher Teilnehmer.

Jugendzentren und sonstige Einrichtungen für die Jugend

Die anteilige Förderhöhe kann bis zu 10 % der Gesamtkosten betragen.

Jugendpflegematerial

Die anteilige Förderhöhe kann bis zu 30 % der Gesamtkosten betragen. Die max. Förderung eines Antrages soll 500,00 EUR nicht übersteigen.

Gemeinwesenorientierte Jugendprojekte und Maßnahmen zur Umweltgestaltung in der Stadt Zerbst

Die anteilige Förderung kann bis zu 50% der Gesamtkosten betragen. Die max. Förderung eines Projektes soll 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Förderung durch die Stadt Zerbst werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des LSA angewendet. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG LSA sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Verfahren

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels vorgegebenem Formular und ist erforderlichenfalls durch Anlagen zu ergänzen. Im Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der Maßnahmetermin und eine sachliche Beschreibung des Projektes darzustellen. Anträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres, bzw. begründete kurzfristige Maßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn im Kultur- und Sportamt der Stadt Zerbst einzureichen. Begründete Änderungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls bis zu vier Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich möglich. Für Maßnahmen, die einen organisatorischen Vorlauf benötigen, ist ein Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen,

von dessen Genehmigung keine Förderung abzuleiten ist.

Der Antragsteller erhält vom Kultur- und Sportamt einen schriftlichen Bescheid zur Registrierung des Antrags unter Angabe der Antragsnummer, die im weiteren Verfahren zu verwenden ist.

Bewilligungsverfahren

Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss erarbeitet vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Prioritätenliste zur Förderpraxis. Die Verwaltung ist an diese gebunden. Im Rahmen der Prioritätensetzung wird die Verwaltung bevollmächtigt, Förderanträge bis zu einer Höhe von 500,00 EUR als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und zu bescheiden. Beabsichtigt sie den Antrag abzulehnen oder übersteigt er die 500,00 EUR-Grenze, so legt sie den Antrag zur Beschlussfassung dem Sozial-, Schul- Kultur- und Sportausschuss vor.

Der Fachausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport ist quartalsweise über den Stand der Antragsbearbeitung zu informieren.

Anträge, die keinen Eingang in die Prioritätensetzung fanden, sind dem Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss generell zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Im Falle der Antragsbehandlung im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, vom Fachausschuss gehört zu werden.

Der Bescheid erfolgt schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss, kommt nach schriftlicher Mittelabforderung durch den Zuschussempfänger (Formblatt Geldbedarfsabforderung) zur Auszahlung. Die Stadt Zerbst behält sich bei Maßnahmezeiträumen ab einem halben Jahr quartalsweise Abschlagszahlungen vor.

Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P LSA ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Maßnahmeende einzureichen.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO LSA sowie §§ 48 bis 49a VwVfG LSA, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendgruppen durch die Stadt Zerbst vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.

Behrendt
Bürgermeister